

## Auflösung des Vereins

ein Artikel in den „Schleswiger Nachrichten“ mit der Überschrift: „Wieder löst sich ein DRK-Ortsverein auf“ stimmt nachdenklich.

Im Artikel heißt es wörtlich:

Am Anfang (der Mitgliederversammlung) stand der Bericht der Ortsvereins-Vorsitzenden ... Anschließend wurde der Abend dann aufregender. Punkt sieben der Tagesordnung: Wahl des Vorstandes. (Die Vorsitzende) kandidierte nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht wieder als Vorsitzende. ... Aber: Wer wollte da die Nachfolge antreten? Wer wollte in derartig große Fußstapfen treten? Niemand. Trotz Bitten und mehrmaliger Aufforderung fand sich niemand bereit, den Vorsitz zu übernehmen.

Nach dem Vereinsgesetz sei ein Verein damit nicht mehr handlungsfähig, und er müsste aufgelöst werden, informierte der DRK-Geschäftsführer ... Genauer gesagt: ein Auflösungsbeschluss müsste erfolgen. Dieser Auflösungsantrag wurde folgerichtig gestellt, fand aber nur wenige Ja-Stimmen. Ratlosigkeit. Kai Schmidt erklärte, in einem derartigen Falle könnte der Kreisverband aus der Reihe der Ablehner einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende nach eigenem Ermessen bestimmen. Nun ging die Abstimmung recht schnell vonstatten. Mit 30 Ja-gegen 9 Nein-Stimmen wurde der DRK-Ortsverein ... aufgelöst ...

Tja, das Thema „Wer übernimmt den Vorsitz“ treibt viele Vereine um. Das Thema ist ein wahrer Dauerbrenner in der Redaktionssprechstunde.

Doch was mich stutzig macht - wie konnte die Auflösung so schnell beschlossen werden? Schließlich kann die Mitgliederversammlung in der Regel ja nur das beschließen, was in der Tagesordnung angekündigt war. Eine Ausnahme sind allenfalls Verfahrens- und Dringlichkeitsanträge. Für letztere muss die Satzung aber den Weg freimachen - und auch diese können in der Regel nicht so gravierende Beschlussfassungen enthalten wie „Auflösung des Vereins“. Anders ausgedrückt: Der Antrag muss auf der Tagesordnung ordnungsgemäß bezeichnet werden, zum Beispiel mit „Antrag auf Auflösung des Mustervereins Beispielstadt e.V.“.

Regelt die Satzung nichts anderes, müssen drei Viertel der abgegebenen Stimmen dafür sein. Die Satzung Ihres Vereins kann allerdings auch andere Mehrheiten vorsehen - und auch, dass eine bestimmte Prozentzahl von Mitgliedern bei der entsprechenden Versammlung anwesend sein müssen, damit der entsprechende Beschluss gefasst werden kann. Also unbedingt prüfen. Besser noch:

Möglicherweise kann der Vorstand, der nicht mehr kandidieren möchte, sich ja doch noch einmal wählen lassen - mit dem Hinweis: Wir geben uns 3 Monate Zeit, um Nachfolger zu finden und werden intensive Gespräche führen. Am xx.xx.2017 wird es eine außerordentliche Mitgliederversammlung geben mit dem TOP Neuwahl des Vorstands, da wir dann zurücktreten, falls sich neue Kandidaten finden. Dazu wird es auch den TOP „Auflösung des Vereins“ geben, sofern kein neuer Vorstand gefunden werden kann.

Alles in allem trotzdem eine unerfreuliche Geschichte, die Ihrem Verein hoffentlich niemals passieren wird!